

Wurzener Geschichts- und Altstadt-Verein

- Satzung -

§ 1 – Name, Sitz, rechtliche Vertretung

1. Der Verein führt den Namen „Wurzener Geschichts- und Altstadt-Verein e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wurzen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein vertreten. Er kann entsprechend der §§ 164 ff BGB Vollmachten an andere Vorstandsmitglieder erteilen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für den Erhalt der historischen Bausubstanz Wurzens und seiner typischen, im Laufe der Geschichte gewachsenen baulichen Eigenarten (Straßennetz, Baudenkmale, Funktionsgliederung) sowie für eine sinnvolle, diese Eigenarten respektierende Stadtplanung.
2. Das besondere Interesse des Vereins gilt der Altstadt Wurzens, d. h. der Stadtflur, die innerhalb der mittelalterlichen Ringstraße liegt und die bis zum Ende des 19. Jh. ihre bauliche Ausformung erfahren hat.
3. Der Verein will tatkräftig und sachkundig mitwirken bei der Sanierung der vom Verfall bedrohten Altstadtbereiche und beim Wiederaufbau bzw. beim Neubau im Altstadtkern. Er wirkt dabei im Sinne einer umfassenden Denkmalpflege.
4. Der Verein unterstützt alle Bestrebungen zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Altstadt, soweit diese der Erhaltung des historischen Charakters der Altstadt dienlich sind.
5. Der Verein fördert die Erforschung der Geschichte der Stadt und will damit auch zur Erneuerung des Heimatgedankens beitragen.
6. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Punkte 1-5.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 56 und 57 der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne, Spenden und Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Sonderzuwendungen, sie haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins wirken will. Ein Antrag auf Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form gestellt.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Durch schriftliche Erklärung können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie mit ihrer Mitgliedschaft gleiche oder ähnliche Aufgaben wie unter § 2 verfolgen.
4. Auf Vorschlag von Mitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins erworben haben, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Berufung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch den Berufenen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Tod
 - durch Auflösung bei juristischen Personen
 - durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung vorausgehen. Zwischen der schriftlichen Aufforderung und dem Ausschluss muss eine Frist von 6 Wochen liegen.
3. Ein Mitglied kann auch auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es beharrlich und vorsätzlich den Zielen und Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat.

§ 6 – Beiträge und Finanzen

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vor-

- schlag des Vorstandes festgelegt wird.
2. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Betroffenen eine Herabsetzung des Jahresbeitrages jeweils für ein Jahr beschließen.
 3. Der Jahresbeitrag ist im laufenden Jahr jeweils bis zum 31. Mai auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 5. Die Finanzen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden bzw. anderen Zuwendungen und aus Erlösen bei Aktivitäten des Vereins zusammen.
 6. Die Gelder sind ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.
 7. Einzelheiten kann eine Finanzordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, regeln.

§ 7 – Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu zwei Beisitzern.
3. Die Stellvertreter können das Amt des Schriftführers oder des Schatzmeisters in Personalunion übernehmen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlussfassungen müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung über jedes Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn sich die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung für dieses entscheidet.
6. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zu 10.000 €, außer bei zweckgebundenen Spenden. Bei Ausgaben über 10.000 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung legt der Vorstand vor. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Alle vier Jahre findet eine Wahlversammlung statt. Sie beschließt über den Arbeitsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Die jährliche Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und den Finanzbericht der Revisionskommission entgegen.
4. Die Mitglieder haben nach Ermächtigung durch das Registergericht das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedschaft verlangt werden und der Vorstand ihrem Verlangen auf Einberufung nicht nachgekommen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung wird durch Anschreiben erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das der Schriftführer unterschreibt.

§ 10 – Beitritt zu anderen Vereinigungen

Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein sich um die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Gesellschaften bewirbt, sofern dies mit den Zielen gemäß § 3 im Einklang steht.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und in dieser Versammlung mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins hat der Vorstand bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten wei-

ter geschäftsführend tätig zu sein.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins werden zunächst alle mit der Auflösung im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten geregelt. Danach eventuell noch bestehende Vermögenswerte werden der Stadt Wurzen für einen anerkannt gemeinnützigen Zweck gem. § 2 dieser Satzung zugeführt.

Der Wurzener Geschichts- und Altstadt-Verein ist beim Amtsgericht Leipzig/Registergericht unter der Nummer VR 20629 eingetragen.

beschlossen am 29. Oktober 2009